



# Statuten

## Zweckverband «Zivilschutzregion Lägern-Egg»

vom 1. Januar 2019

# I. Bestand und Zweck

## Art. 1

- Bestand
- <sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden Bachs, Dielsdorf, Neerach, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Schleinikon, Schöflisdorf und Steinmaur bilden unter dem Namen "Zivilschutzregion Lägern-Egg" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
  - <sup>2</sup> Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

## Art. 2

- Zweck
- <sup>1</sup> Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation, welche im Rahmen des Bevölkerungsschutzes den Behörden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung steht.
  - <sup>2</sup> Im Weiteren bildet und betreibt der Zweckverband einen gemeinsamen Führungsstab für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.
  - <sup>3</sup> Die Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.
  - <sup>4</sup> Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten allein oder zusammen mit Dritten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um seine Aufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 bis 3 dieser Statuten zu erfüllen.

## Art. 3

- Beitritt weiterer Gemeinden
- <sup>1</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich, wobei jeder Beitritt eine Statutenrevision erfordert, welche der Urnenabstimmung unterliegt. Der Beitritt weiterer Gemeinden gilt nur dann als zustande gekommen, wenn alle bisherigen Zweckverbandsgemeinden dies befürworten.
  - <sup>2</sup> Über die Bedingungen des Beitritts entscheidet die Zivilschutzkommission. Neu beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Zivilschutzkommission festgelegt wird.

## **II. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 4

Organe des Zweckverbands sind: Organe

- a) Die Stimmberchtigten des Zweckverbandsgebietes;
- b) Die Zweckverbandsgemeinden;
- c) Die Zivilschutzkommision;
- d) Die Rechnungsprüfungskommision.

Art. 5

Für die Mitglieder der Zivilschutzkommision und der Amtsdauer Rechnungsprüfungskommision beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6

Die Entschädigungen der Mitglieder der Zivilschutzkommision werden durch die Zivilschutzkommision festgesetzt und müssen durch die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden genehmigt werden.

Art. 7

<sup>1</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär der Zivilschutzkommision, beziehungsweise deren jeweiligen Stellvertretungen, gemeinsam.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzkommision kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse in einem von den Gemeindevorständen gemeinsam festgelegten amtlichen Publikationsorgan vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Zweckverbandsangelegenheiten zu informieren.

## 2.2 Die Stimmberchtigten des Zweckverbandsgebets

	Art. 9
Stimmrecht	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberchtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Zweckverbandsgemeinden sind die Stimmberchtigten des Zweckverbandsgebets.
	Art. 10
Verfahren	<p><sup>1</sup> Die Stimmberchtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Zivilschutzkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt und ihr die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zustimmen.</p> <p><sup>3</sup> Bei Urnenabstimmungen im Zweckverbandsgebiet können die Gemeindevorstände neben der Zivilschutzkommission ein eigenes Antragsrecht ausüben.</p>
	Art. 11
Zuständigkeit	Den Stimmberchtigten des Zweckverbandsgebets stehen zu:
	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Einreichung von Volksinitiativen;</li><li>b) Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Zweckverbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</li><li>c) Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00.</li></ul>
	Art. 12
Volksinitiative	<p><sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p> <p><sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.</p> <p><sup>3</sup> Eine Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 80 Stimmberchtigten unterstützt wird.</p>

<sup>4</sup> Eine Initiative ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zivilschutzkommission schriftlich einzureichen. Die Zivilschutzkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Zivilschutzkommission überweist die Initiative an die Wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

## 2.3 Die Zweckverbandsgemeinden

### Art. 13

- <sup>1</sup> Die Stimmberchtigten der einzelnen Zweckverbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:
- a) Die Änderung dieser Statuten;
  - b) Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
  - c) Die Auflösung des Zweckverbands.
- <sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Zweckverbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Zivilschutzkommission aus.

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Zweckverbands-gemeinden

### Art. 14

- Die Gemeindevorstände der Zweckverbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:
- a) Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00, soweit nicht die Zivilschutzkommission zuständig ist;
  - b) Die Beschlussfassung über die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 20'000.00;
  - c) Die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 20'000.00;
  - d) Die Festsetzung des Budgets;
  - e) Die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
  - f) Die Genehmigung der Jahresrechnung;
  - g) Die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
  - h) Die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, welche die Gemeindevorstände selber oder welche die Stimmberchtigten des Zweckverbandsgebietes bewilligt haben;

Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde-vorstände

- i) Auf Antrag der Zivilschutzkommision hin die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde;
- j) Auf Antrag der Zivilschutzkommision hin die Bestimmung der Zweckverbandsgemeinde, welche vertraglich dem Zweckverband ihr Personal zur Verfügung stellt.

#### Art. 15

Beschlussfassung	<p><sup>1</sup> Ein Antrag an die Zweckverbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Zweckverbandsgemeinden verbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;</li> <li>b) Die Grundzüge der Finanzierung;</li> <li>c) Austritt und Auflösung;</li> <li>d) Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberchtigten und der Zweckverbandsgemeinden.</li> </ul>
------------------	---

### 2.4 Die Zivilschutzkommision

#### Art. 16

Zusammensetzung	<p><sup>1</sup> Die Zivilschutzkommision besteht aus je einem Mitglied jeder Zweckverbandsgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand jeder Zweckverbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied in der Zivilschutzkommision sowie dessen Stellvertretung.</p> <p><sup>3</sup> Der Zivilschutzkommandant und der Chef Führungsstab nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen der Zivilschutzkommision mit beratender Stimme teil.</p> <p><sup>4</sup> Als Sekretärin oder Sekretär amtet die Leiterin oder der Leiter der Administrativstelle oder dessen Stellvertreter. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Zivilschutzkommision teil.</p>
-----------------	--

#### Art. 17

Konstituierung	Die Zivilschutzkommision konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.
----------------	--

## Art. 18

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Zivilschutzkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Offenlegung  
der Interessen-  
bindungen

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## Art. 19

<sup>1</sup> Der Zivilschutzkommission stehen unübertragbar zu:

Allgemeine  
Befugnisse

- a) Die politische Planung und Führung des Zweckverbandes sowie die Aufsicht über den Zweckverband;
- b) Die Verantwortung für den Zweckverbandshaushalt;
- c) Die Besorgung sämtlicher Zweckverbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d) Die Beratung und die Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberchtigten oder die Zweckverbandsgemeinden beschliessen;
- e) Die Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen;
- f) Die Bestimmung des Zivilschutzkommandanten und des Chefs Führungsstab sowie deren Stellvertreter;
- g) Die Bewilligung und die Änderungen des Stellenplans;
- h) Die Bestimmung oder die Anstellung des Personals, insbesondere für die Administration und die Unterhaltsarbeiten;
- i) Die Regelung des Organisationsmodells aufgrund kantonaler Vorgaben;
- j) Die Genehmigung von Leistungsaufträgen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes.

<sup>2</sup> Der Zivilschutzkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

- a) Der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Zweckverbandsorgane;
- b) Der Erlass von Grundsätzen, Weisungen und Ausführungsbestimmungen zur Betriebsführung;
- c) Die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- d) Das Handeln für den Zweckverband nach Aussen;
- e) Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- f) Die übrige Aufsicht in der Zweckverbandsverwaltung.

	Art. 20
Finanz- befugnisse	<p><sup>1</sup> Der Zivilschutzkommision stehen unübertragbar zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Zweckverbandsgemeinden;</li> <li>b) Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;</li> <li>c) Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;</li> <li>d) Die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000.00 und bis insgesamt CHF 200'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.00 und bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Zivilschutzkommision stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse;</li> <li>b) Die Bewilligung und den Vollzug von «Gebundenen Ausgaben»;</li> <li>c) Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 20'000.00;</li> <li>d) Die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;</li> <li>e) Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 20'000.00.</li> </ul>
Aufgaben- delegation	Art. 21
	<p><sup>1</sup> Die Zivilschutzkommision kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihr Personal zur selbständigen Erledigung delegieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Zivilschutzkommision regelt in einem Erlass die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, ihre Ausschüsse und an ihr Personal delegiert.</p>
Einberufung und Teilnahme	Art. 22
	<p><sup>1</sup> Die Zivilschutzkommision tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.</p>

<sup>3</sup> Die Zivilschutzkommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die Zivilschutzkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung

<sup>2</sup> Die Zivilschutzkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

<sup>4</sup> Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### Art. 24

Die Akten des Zweckverbandes werden von der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde aufbewahrt. Aufbewahrung der Akten

### 2.5 Die Rechnungsprüfungskommission

#### Art. 25

<sup>1</sup> Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Zweckverbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen. Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Zivilschutzkommission gemäss Art. 18 gelten entsprechend.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Zweckverbandsgemeinden oder an die Stimmberchtigten des Zweckverbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite. Aufgaben

<sup>2</sup> Die Prüfung der Rechnungsprüfungskommission umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet den Zweckverbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

#### Art. 27

- Beschlussfassung
- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
  - <sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
  - <sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

#### Art. 28

- Herausgabe von Unterlagen und Auskünften
- <sup>1</sup> Mit den Anträgen legt die Zivilschutzkommision der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
  - <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

#### Art. 29

- Prüfungsfristen
- Die Rechnungsprüfungskommission prüft das Budget, die Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## 2.6 Die Prüfstelle

#### Art. 30

- Aufgaben der Prüfstelle
- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
  - <sup>2</sup> Die Prüfstelle erstattet der Zivilschutzkommision, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
  - <sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### Art. 31

- Einsetzung der Prüfstelle
- Die Zivilschutzkommision und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **III. Personal und Arbeitsvergabe**

#### **Art. 32**

Das Anstellungsverhältnis des Personals ist öffentlich-rechtlich geregelt Anstellungs- und erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes bedingungen und nach den Bestimmungen der Zweckverbandsgemeinde, welche für die Anstellung des Personals zuständig ist.

#### **Art. 33**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis vertraglich der Administration rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde übertragen.

<sup>2</sup> Die Anstellung des Personals wird vertraglich der von den Gemeindevorständen gemäss Art.14, Buchstabe j) bestimmten Zweckverbandsgemeinde übertragen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Erfüllung der unter Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Aufgaben werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

#### **Art. 34**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Öffentliches Beschaffungswesen Beschaffungswesen.

### **IV. Zweckverbandshaushalt**

#### **Art. 35**

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Finanzhaushalt Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Zivilschutzkommission den Zweckverbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihres Budgets.

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für den Betrieb und den Unterhalt werden jährlich nach der Anzahl der Einwohner auf die Zweckverbandsgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist die Anzahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres. Finanzierung der Betriebskosten

<sup>2</sup> Die Zweckverbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen Betriebsvorschuss.

#### Art. 37

Finanzierung der Investitionen <sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Zweckverbandsgemeinden und/oder über Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup> Die Darlehen einzelner Zweckverbandsgemeinden werden in diesen Zweckverbandsgemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### Art. 38

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse <sup>1</sup> Die Zweckverbandsgemeinden sind am Vermögen und am Ergebnis des Zweckverbands gemäss dem in Art. 36 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Zweckverbandsgemeinden ändert sich durch den Beitritt oder durch den Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup> Die bestehenden Schutzanlagen des Zivilschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und werden durch die betreffende Standortgemeinde versichert.

<sup>3</sup> Der Zweckverband ist verantwortlich für den Unterhalt, die Revision und die Erneuerung aller Einrichtungen und Räumlichkeiten, welche dem Zivilschutz dienen.

<sup>4</sup> Die beweglichen Materialien, beispielsweise Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstungen, sind im Eigentum des Zweckverbandes und werden vom Zweckverband unterhalten und erneuert.

#### Art. 39

Haftung <sup>1</sup>Die Zweckverbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem in Art. 36 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

## V. Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 40

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen Aufsicht des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### Art. 41

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. Rechtsschutz und Zweckverbandsstreitigkeiten

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Zivilschutzkommision oder des Personals kann bei der Zivilschutzkommision Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Zivilschutzkommision kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Zweckverbandsgemeinden sowie unter Zweckverbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

### Art. 42

<sup>1</sup> Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Austritt Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten.

<sup>2</sup> Eine austretende Zweckverbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

<sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### Art. 43

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit der Zustimmung aller Zweckverbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Zweckverbandsgemeinden zu nennen. Auflösung

<sup>2</sup> Bei der einvernehmlichen Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Zweckverbandsgemeinden nach dem in Art. 36 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 44

Einführung <sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen eigener Haushalt Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### Art. 45

Inkrafttreten <sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Zweckverbandsgemeinden  
Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018**

Markus Zink  
Präsident der Zivilschutzkommission

Reto Ferri  
Leiter der Zivilschutzstelle

Durch den Regierungsrat am 29. August 2018 mit Beschluss Nr. 779 genehmigt.